

7. Okt. 1958

|                          |      |
|--------------------------|------|
| Für das Nachschlagewerk! | ja   |
| Für die Sammlung!        | nein |
| Für die Fachpresse!      | nein |

---

Gesetz: ArbGG § 77; ZPO § 102

Leitsätze: Bestätigung von BAG in AP Nr. 2 zu § 102 ZPO,  
wonach ein Rechtsanwalt grob fahrlässig handelt,  
wenn er vor Einlegung eines Rechtsmittels  
dessen Zulässigkeit nicht prüft.

Aktenzeichen: 1 AZB 22/58

Beschluß des BAG vom 7. Oktober 1958 LAG Bayern  
(Nürnberg)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZB 22/58

Ber.Reg.Nr. Sa 193/58/VI N  
Bayern (Nürnberg)

17

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der  
Sitzung vom 7. Oktober 1958 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den  
Beschluß des Landesarbeitsgerichts Bayern,  
Sitz Nürnberg, vom 21. August 1958 - Sa 193/58/VI N -  
wird als unzulässig verworfen. Die Kosten des  
Verfahrens betreffend die sofortige Beschwerde  
werden dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers  
auferlegt.

G r ü n d e :

Durch den angefochtenen Beschluß hat das Landesarbeits-  
gericht die Berufung des Klägers gegen das Urteil erster  
Instanz als unzulässig verworfen und die sofortige Beschwer-  
de nicht zugelassen. Hiergegen hat der Prozeßbevollmächtigte



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

des Klägers sowohl Revision, die er inzwischen zurückgenommen hat, wie die sofortige Beschwerde eingelegt. Auf den Hinweis des beklagten Landes auf die Unzulässigkeit der sofortigen Beschwerde hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers vorgetragen, das Landesarbeitsgericht habe über die Zulassung der Revisionsbeschwerde überhaupt keine Entscheidung gefällt. Der Senat hat dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers unter Hinweis auf § 102 ZPO Gelegenheit gegeben, zur Frage der Verurteilung in die Kosten wegen groben Verschuldens Stellung zu nehmen. Hierauf hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers lediglich Ausführungen über die angebliche Rechtzeitigkeit der seinerzeitigen Berufung nebst Begründung gemacht.

Nach § 77 ArbGG findet die sofortige Beschwerde nach § 519 b Abs. 2 ZPO nur statt, wenn sie das Landesarbeitsgericht in dem Beschluß über die Verwerfung der Berufung wegen der Bedeutung der Rechtssache zugelassen hat. Das ist hier, wie betont, nicht der Fall. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat selbst darauf hingewiesen, daß sich das Landesarbeitsgericht mit der Frage der Zulassung der sofortigen Beschwerde gar nicht befasst hat. Der von ihm daraus gezogene Schluß, somit stehe § 77 ArbGG der Einlegung der Beschwerde nicht entgegen, ist unverständlich. Auch aus der auf die Anfrage des Senats erteilten Antwort des Prozeßbevollmächtigten des Klägers kann nur gefolgert werden, daß dieser sich mit der Frage der Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde auch jetzt noch in keiner Weise befasst hat. Ein Rechtsanwalt, der ein Rechtsmittel einlegt, ohne vorher die Zulässigkeit zu prüfen, handelt in der Regel grob fahrlässig (BAG in AP Nr. 2 zu § 102 ZPO). Daß auf seiten des Prozeßbevollmächtigten des Klägers grobe Fahrlässigkeit vorgelegen hat, ergibt sich aus dessen eigenen Eingaben. Der Senat hat deshalb, da die sofortige Beschwerde mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 77 ArbGG als unzulässig zu verwerfen war, mit Rücksicht auf das grobe Verschulden des Prozeßbevollmächtigten des Klägers von der Vorschrift des § 102 ZPO Gebrauch gemacht und diesem die Kosten des Verfahrens betreffend die sofortige Beschwerde auferlegt.

gez. Nipperdey

Dr. Schröder

Wichmann



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)